

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

F1-G-2/089-2009

Mag. Rudroff

12497

8. September 2009

Betrifft:

NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 08.09.2009

Ltg.-**342/A-17-2009**

W- u. F-Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurde eine Einigung für eine neue einheitliche Bundesabgabenordnung erzielt: Mit dem Paktum zum Finanzausgleich ab 2008 haben die Finanzausgleichspartner im Abschnitt "Verwaltungsreform II" vereinbart, die Abgabenverfahren des Bundes (BAO) und der Länder (LAOs) zu harmonisieren; in Entsprechung der langjährigen Forderung der kommunalen Verwaltungsebene sowie auch der Wirtschaft soll ein maßgeblicher Beitrag zur Standortverbesserung durch mehr Transparenz und Einheitlichkeit und zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden: *"Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Abgabenordnung nach dem Muster der Bundesabgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden."*

Im Rahmen der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wurde durch eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinheitlichung des Abgabenordnungsrechts geschaffen. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

103/2007 wurde dem F-VG 1948 folgender § 7 Abs. 6 eingefügt: *"Die Bundesgesetzgebung regelt die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben"*. § 17 Abs. 3d F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 bestimmt, dass § 7 Abs. 6 mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird; bestehende landesrechtliche (Verfahrens-)Bestimmungen treten, soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, mit 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Somit treten die in der NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977) enthaltenen allgemeinen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nicht betroffen von der im § 17 Abs. 3d F-VG 1948 normierten Aufhebung sind das in der NÖ AO 1977 geregelte, die Abgabenbehörden der Länder und der Gemeinden betreffende Organisationsrecht und Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens bleiben weiterhin in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und es würden daher die diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ AO 1977 auch nach dem 1. Jänner 2010 weiter gelten.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollen allerdings jene Bestimmungen der NÖ AO 1977, die am 1. Jänner 2010 ohnehin außer Kraft treten würden, aufgehoben und die verbleibenden Regelungen in einem neuen Gesetz übersichtlich zusammengefasst werden.

Dieser Umstand wird auch zum Anlass genommen, das neue Gesetz geschlechtsneutral zu formulieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und aus § 8 F-VG 1948. Diese Zuständigkeit des Landesgesetzgebers umfasst in Abgrenzung zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 grundsätzlich

- 1) das Organisationsrecht (hinsichtlich von Landes- und Gemeindeabgabenbehörden) bzw. Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und
- 2) die Festlegung allgemeiner Abgabenstraftatbestände.

Hinsichtlich § 11 wird auch Art. 115 Abs. 2 B-VG als Kompetenzgrundlage herangezogen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund, noch dem Land Niederösterreich, noch den Gemeinden und noch den Normadressaten ein Mehraufwand erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf regelt eine Materie, die nicht gemeinschaftsrechtlich determiniert ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Gesetz bezieht sich nur auf Landes- und Gemeindeabgaben und die dazugehörigen Nebenansprüche. Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Verwaltungsabgaben und die Jagdkarten- und Fischereikartenabgabe analog dem bisherigen § 1 Abs. 3 NÖ AO 1977.

Zu § 2:

Nach § 2 des Entwurfes gehen Regelungen in den einzelnen Abgabenvorschriften vor. Ähnliche Bestimmungen finden sich bisher in den §§ 48 und 49 NÖ AO 1977.

Zu § 3:

Der Begriff „Abgabe“ ist im Sinne der Finanzverfassung zu verstehen. Danach sind Abgaben Geldleistungen, die von einer Gebietskörperschaft kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes erhoben werden.

Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind, sind keine Abgaben und werden vom Gesetz nicht erfasst.

Nebenansprüche sind insbesondere (vgl. § 2 BAO) die Abgabenerhöhungen, der Verspätungszuschlag, die im Abgabeverfahren auflaufenden Kosten, Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, die Kosten der Ersatzvornahme und die Nebengebühren wie z. B. die Stundungs- und Aussetzungszinsen und die Säumniszuschläge.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 NÖ AO 1977.

Zu § 5:

Die Zuständigkeitsregelung im Bereich der Landesabgaben entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 48 NÖ AO 1977).

Zu § 6:

Die Zuständigkeitsregelung im Bereich der Gemeindeabgaben soll nunmehr analog den gemeinderechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 49 NÖ AO 1977. Die Subsidiaritätsklausel kann auf Grund der generellen Subsidiaritätsbestimmung im § 2 entfallen.

Zu § 8:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50 NÖ AO 1977.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 51 NÖ AO 1977.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 240 NÖ AO 1977.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 242a NÖ AO 1977.

Zu § 12:

Die Regelung soll einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage gewährleisten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
M a g. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter